



Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur *

vom 18. September 2017 (Stand 1. März 2018)

1 Angebote der Stadt Winterthur

Art. 1 Grundsätze

¹ Diese Verordnung regelt die Angebote der Berufs- und Erwachsenenbildung, welche von der Stadt geführt werden.

² Die städtischen Angebote stehen auch Jugendlichen mit auswärtigem Wohnsitz zur Verfügung, sofern die Bedürfnisse der in Winterthur wohnhaften Jugendlichen abgedeckt sind.

2 Profil. Berufsvorbereitung Winterthur *

Art. 2 * Zweck

¹ Die Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur (nachfolgend Profil. genannt) unterstützt jugendliche Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit dabei, eine Anschlusslösung zu finden und bereitet sie auf die berufliche Grundbildung vor.

² Sie stellt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung und entwickelt den Bedürfnissen entsprechend weitere Angebote.

Art. 2a * Angebote der Schule Profil.

¹ Die Schule Profil. stellt folgende Angebote zur Verfügung:

- a. Praktisch-schulische Berufsvorbereitung,
- b. Schulische Berufsvorbereitung,
- c. Sprachlich-integrative Berufsvorbereitung,
- d. Betrieblich-praktische Berufsvorbereitung.

Art. 3 * Leitung der Schule

- ¹ Die Schule Profil. wird von der Rektorin oder dem Rektor geleitet.
- ² Die Abteilungsleitungen bilden zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Schulleitung.
- ³ Die Schulleitung hat beratende und unterstützende Funktion.
- ⁴ Neben ihrer Leitungstätigkeit unterrichten die Schulleitungsmitglieder nach Möglichkeit ein Teilpensum.
- ⁵ Die Rektorin oder der Rektor ist personell in das zuständige Departement eingegliedert.

Art. 3a * Aufgaben

- ¹ Die Rektorin oder der Rektor ist für die administrative, personelle, finanzielle und pädagogische Führung der Schule Profil. verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Anordnungen der Schulbehörden.
- ² Sie oder er koordiniert und leitet das Qualitätsmanagement der Schule und den damit verbundenen kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) sämtlicher Abläufe und Prozesse.

Art. 3b * Schulkonferenz

- ¹ Die Schulleitung bildet zusammen mit allen Lehrpersonen der Schule und den von der Rektorin oder dem Rektor bezeichneten übrigen Mitarbeitenden der Schule die Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz dient der Koordination innerhalb der Schule und dem Informationsaustausch.
- ³ Der Stadtrat regelt im Übrigen die Organisation der Schulkonferenz.

Art. 3c * Schulbetrieb

- ¹ Der Stadtrat regelt im Rahmen dieser Verordnung den Schulbetrieb, inkl. Mitwirkung der Lernenden und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Art. 3d * Angebote für fremdsprachige Jugendliche

¹ An Angebote von Dritten für fremdsprachige Jugendliche können städtische Beiträge ausgerichtet werden, wenn:

- a. die Stadt Winterthur für die Beschulung des oder der Jugendlichen zuständig ist,
- b. der oder die Jugendliche an der Schule Profil. für ein Ausbildungsjahr angemeldet ist,
- c. aufgrund einer Sprachstanderhebung eine Teilnahme an einem Angebot als angezeigt erscheint und
- d. zwischen dem Anbieter oder der Anbieterin und dem Departement Schule und Sport eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

² Der Anteil der Stadt Winterthur an den Kosten der Deutschkurse darf Fr. 10'000.– pro Schülerin oder Schüler nicht überschreiten.

³ Der Stadtrat wird einen Kostenbeitrag der Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten vorsehen, auch wenn der Höchstbetrag gemäss Abs. 2 nicht ausgeschöpft wird.

⁴ Eine Leistungsvereinbarung kann mit einem Anbieter oder einer Anbieterin abgeschlossen werden, wenn dieser oder diese die vom Stadtrat festzulegenden Qualitätskriterien erfüllt.

⁵ Wenn im Deutschkurs weniger als 26 Wochenlektionen besucht werden, kann durch die Schulleitung verordnet werden, dass der oder die Jugendliche im zeitlichen Umfang der Differenz der Lektionen niederschwellige Arbeitseinsätze leistet. Die Arbeitseinsätze werden durch die Schule Profil. koordiniert und dürfen pro Jahr maximal Fr. 30'000.– inklusive aller zusätzlicher Aufwände nicht überschreiten.¹⁾

⁶ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen und regelt die Rückforderung von Beiträgen bei Abbruch des Angebots oder Nichtantritt der Beschulung in der Schule Profil.

Art. 4 * Schulgeld

¹ Von Lernenden aus Winterthur oder deren Erziehungsberechtigten wird ein Schulgeld entsprechend dem vom Kanton festgelegten Höchstbetrag erhoben.

² Das zuständige Departement regelt den teilweisen oder vollständigen Erlass des Schulgeldes und legt die Anmeldegebühr fest.

¹⁾ Gilt während fünf Jahren seit Inkraftsetzungsdatum (1. Mai 2017)

³ Es bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Schulgelderlasses Einsicht in die notwendigen Personendaten der betroffenen Erziehungsberechtigten nehmen kann.

⁴ Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Abs. 3 bekannt zu geben.

3 Mechatronik Schule Winterthur MSW *

Art. 5 * Zweck

¹ Die Mechatronik Schule Winterthur MSW ist eine Lehrwerkstätte, die Ausbildungen für anspruchsvolle Berufe auf dem Gebiet der Mechatronik in Theorie und Praxis anbietet.

² Folgende Berufsfelder werden angeboten:

- a. Polymechanik,
- b. Automation und
- c. Elektronik.

³ Die MSW kann den Bedürfnissen entsprechend auch weitere Angebote anbieten.

Art. 5a * Ziel

¹ Ziel der MSW ist die Ausbildung verantwortungsvoller Berufsleute entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen und gesellschaftlichen Erfordernissen. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Wissenschaft sowie Wirtschaft und kann entsprechende Kooperationen eingehen.

² Die MSW strebt einen hohen Anteil an Lernenden mit berufsbegleitender Absolvierung der Berufsmittelschule an und bereitet die Lernenden auf den Eintritt in die Fachhochschule oder eine andere weiterführende Schule vor.

Art. 6 * Leitung

¹ Die MSW wird von einem Direktor oder einer Direktorin (nachfolgend Direktion genannt) geleitet.

² Die Abteilungsleiter bilden zusammen mit der Direktion die Schulleitung.

³ Die Schulleitung hat beratende und unterstützende Funktion.

Art. 7 Schulgeld

¹ Das Schulgeld sowie eine allfällige Anmeldegebühr für Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Winterthur und ausserhalb derselben werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 7a * Schulbetrieb

¹ Der Stadtrat regelt im Rahmen dieser Verordnung die Organisation der Schule, insbesondere die Mitwirkung der Lernenden.

4 Erwachsenenbildung

Art. 8 * Weiterbildung

¹ Die Stadt Winterthur unterstützt Weiterbildungsangebote, welche die Bevölkerung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen. Dazu gehören insbesondere Kurse in deutscher Sprache und Kurse in Erziehungs-, Familien- und Gesundheitsfragen.

² Das zuständige Departement schliesst mit geeigneten privaten Anbietenden Leistungsvereinbarungen ab.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung vom 17. Dezember 1984 wird aufgehoben.

² Der Stadtrat wird ermächtigt, die Geschäftsordnung für die Aufsichtskommission der Berufswahlschule (BWS) und der Werkjahrschule (WJS) vom 9. Januar 2002 aufzuheben.

Art. 10

¹ Diese Verordnung tritt auf das Schuljahr 2010/2011 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.09.2017	01.03.2018	Erlass	Erstfassung	-
12.12.2016	01.05.2017	Erlasstitel	geändert	-
12.12.2016	01.05.2017	Titel 2	geändert	-
12.12.2016	01.05.2017	Art. 2	totalrevidiert	-
12.12.2016	01.05.2017	Art. 2a	eingefügt	-
12.12.2016	01.05.2017	Art. 3	totalrevidiert	-
12.12.2016	01.05.2017	Art. 3a	eingefügt	-
12.12.2016	01.05.2017	Art. 3b	eingefügt	-
12.12.2016	01.05.2017	Art. 3c	eingefügt	-
12.12.2016	01.05.2017	Art. 3d	eingefügt	-
12.12.2016	01.05.2017	Art. 4	totalrevidiert	-
12.12.2016	01.05.2017	Art. 8	totalrevidiert	-
18.09.2017	01.03.2018	Titel 3	geändert	-
18.09.2017	01.03.2018	Art. 5	totalrevidiert	-
18.09.2017	01.03.2018	Art. 5a	eingefügt	-
18.09.2017	01.03.2018	Art. 6	totalrevidiert	-
18.09.2017	01.03.2018	Art. 7a	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.09.2017	01.03.2018	Erstfassung	-
Erlasstitel	12.12.2016	01.05.2017	geändert	-
Titel 2	12.12.2016	01.05.2017	geändert	-
Art. 2	12.12.2016	01.05.2017	totalrevidiert	-
Art. 2a	12.12.2016	01.05.2017	eingefügt	-
Art. 3	12.12.2016	01.05.2017	totalrevidiert	-
Art. 3a	12.12.2016	01.05.2017	eingefügt	-
Art. 3b	12.12.2016	01.05.2017	eingefügt	-
Art. 3c	12.12.2016	01.05.2017	eingefügt	-
Art. 3d	12.12.2016	01.05.2017	eingefügt	-
Art. 4	12.12.2016	01.05.2017	totalrevidiert	-
Titel 3	18.09.2017	01.03.2018	geändert	-
Art. 5	18.09.2017	01.03.2018	totalrevidiert	-
Art. 5a	18.09.2017	01.03.2018	eingefügt	-
Art. 6	18.09.2017	01.03.2018	totalrevidiert	-
Art. 7a	18.09.2017	01.03.2018	eingefügt	-
Art. 8	12.12.2016	01.05.2017	totalrevidiert	-